

Stimmt das Geld?

Die Entgeltgruppen E 13 und E 14

Marika Fleischer, WPR



II Stimmt das Geld? Die Entgeltgruppen E 13 und E 14 kurz vorgestellt

Grundsätze

- **Eingruppierungsautomatik:** Das Entgelt richtet sich nach der Eingruppierung, die Eingruppierung nach der **auszuübenden Tätigkeit** und den **Tätigkeitsmerkmalen** der Entgeltordnung.
- Maßgebende Bewertungseinheit ist der **Arbeitsvorgang**. Ein Arbeitsvorgang umfasst auch Zusammenhangstätigkeiten.
- Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen **Zeitanteil von mindestens 50 %** der Arbeitszeit ausmachen. Ausnahmen ergeben sich weiterhin aus den Tätigkeitsmerkmalen

Entgeltordnung Teile I und II

Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

= unbestimmte Rechtsbegriffe

gründliche Fachkenntnisse

gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

gründliche, umfassende Fachkenntnisse

selbständige Leistungen

Verantwortung

Schwierigkeit

Bedeutung

besondere Leistung

→ abstrakte Merkmale von der EG 1 bis zur EG 15.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- „akademischer Zuschnitt der Tätigkeit“
- selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen + Finden von eigenen Lösungen; Einarbeiten in fremde Sachgebiete; aufbauend auf souveräner Beherrschung eines weitgespannten Wissensgebietes

Höhere Eingruppierung:

→ **Heraushebungsmerkmal**

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (= E 13)

+ Heraushebungsmerkmal:

- deren Tätigkeit sich durch **besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
- deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie **mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben** erfordert.
- denen **mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13** durch **ausdrückliche Anordnung ständig** unterstellt sind.

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

6. Beschäftigte in der Forschung

Voraussetzung: Anteil Forschung mind. 50%

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit **in der Forschung** sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt,

- dass **schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung** übertragen sind.
- dass **mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung** übertragen sind.

Sonderfälle

1) Entgeltgruppe 13 Ü

- Überleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, die am 31.10. 2006 in der Vergütungsgruppe IIa (mit Bewährungsaufstieg in Ib nach 11 oder 15 Jahren) eingruppiert waren (Grundlage: TVÜ-Länder)
- Wichtig: ununterbrochenes Arbeitsverhältnis (siehe §17(3) TV-L; z.B. weniger als ein Monat = unschädliche Unterbrechung)

2) Wissenschaftliche Mitarbeiter/Lehre (ehemals LfbA)

- Eingruppierung erfolgt nicht über Tarif, sondern über die Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) → einseitige Regelung der AG
- seit Jahren Verhandlungen zur Übernahme aller Lehrkräfte in die tarifliche Eingruppierung;
- Verhandlungsführung: GEW

Tabelle zum TV-Länder ab 01.01.2012 (Erhöhung um 1,9 % zuzgl. 17 €)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
		nach Jahr	nach Jahren	nach Jahren	nach Jahren	nach Jahren
	1	3	6	10	15	
15	3.817,29 €	4.232,36 €	4.388,68 €	4.943,91 €	5.364,37 €	
14	3.456,14 €	3.833,46 €	4.054,47 €	4.388,68 €	4.900,78 €	
13	3.186,61 €	3.536,99 €	3.725,66 €	4.092,21 €	4.598,91 €	
12	2.857,79 €	3.170,43 €	3.612,45 €	4.000,57 €	4.501,88 €	
11	2.760,76 €	3.057,24 €	3.278,25 €	3.612,45 €	4.097,60 €	

Entgelt- gruppe	Stufe					
		2	3	4 a	4 b	5
			Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
	Beträge aus	(E 13 / 2)	(E 13 / 3)	(E 14 / 3)	(E 14 / 4)	(E 14 / 5)
13Ü		3.536,99 €	3.725,66 €	4.054,47 €	4.388,68 €	4.900,78 €

TV-L Erfahrungsstufen

- § 16 TV-L (z.B. Stufenzuordnung, vorzeitige Gewährung)
- § 17 TV-L (Allgemeine Regelungen – z.B. verkürzter/verlängerter Aufstieg, Unterbrechungen, Höhergruppierung)
- § 40 TV-L (Sonderregelungen Hochschulen)

Achtung:

- Bei Höhergruppierung: Zuordnung zur Stufe, die mindestens bisherigem Entgelt entspricht (mind. Stufe 2) + Garantiebtrag 50€ (§17(4) TV-L)
- Bei Neu-Vertrag mit höherer Stufe: Zuordnung nach einschlägiger Berufserfahrung - d.h. Stufe 1 möglich (§ 16(1) TV-L)

Handlungsmöglichkeiten:

Grundlage: ausübende Tätigkeit, i.d.R. Tätigkeitsdarstellung (durch AG)

- Wird vom Personaldezernat tariflich bewertet
- Eingruppierung

Wenn möglich/nötig:

Bei Verfassen der Tätigkeitsdarstellung rechtzeitig beraten lassen!

- Tarifgerechte Eingruppierung prüfen
- Gespräche mit Fachvorgesetzten → ggf. Antrag an Personaldezernat

- Stufenzuordnung prüfen (bei Einstellung, Höhergruppierung, Neu-Eingruppierung)
- Stufenaufstiege prüfen

- Beratung durch WPR und Personaldezernat

Bei allen Personalangelegenheiten: Antrag auf Mitbestimmung des WPR stellen!